



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
University Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2023

---

## **Epiklese und Handauflegung im Ordinationsakt. Ein systematisch-theologischer Interpretationsversuch**

Wüthrich, Matthias D

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-239824>

Book Section

Published Version



The following work is licensed under a Creative Commons: Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0) License.

Originally published at:

Wüthrich, Matthias D (2023). Epiklese und Handauflegung im Ordinationsakt. Ein systematisch-theologischer Interpretationsversuch. In: Wüthrich, Matthias D; Krauter, Stefan. Ordination. Grundfragen und Impulse aus reformierter Perspektive. Zürich: Theologischer Verlag Zürich, 51-68.

# Epiklese und Handauflegung im Ordinationsakt

## Ein systematisch-theologischer Interpretationsversuch

Matthias D. Wüthrich

Die Handauflegung gilt als «ökumenisches Signum ersten Ranges»<sup>1</sup>. Sie ist ein Zeichen, das tief und auf vielfältige Weise in der jüdisch-christlichen Tradition verwurzelt ist. Diese Vielfalt findet darin ihren Ausdruck, dass die Handauflegung in verschiedenen liturgischen Kontexten zur Anwendung kam und kommt: in der Taufe (früher teilweise auch mit exorzistischen Bezügen), in der Firmung/Konfirmation, in der Trauung, im Bussritual, als Geste der Heilung und später bei der Krankenölung, beim Weihesakrament bzw. bei der Ordination und Installation. Selbst der Segen am Ende des Gottesdienstes kann als Ausdruck der Handauflegung gedeutet werden.<sup>2</sup> Aus diesem breiten Anwendungsspektrum soll im Folgenden das Zeichen der Handauflegung *im Kontext des Ordinationsaktes* untersucht werden. Es geht dabei nicht darum, die Sinn- und Assoziationshorizonte und Funktionen dieses Zeichens in der Ordinationsliturgie empirisch zu erheben, ritualtheoretisch zu deuten o. ä. Es geht mir vielmehr darum, unter Berücksichtigung der konkreten Ordinationspraxis tentativ darüber nachzudenken, welche Bedeutung die Handauflegung sinnvollerweise haben *könnte* und angemessen *wäre*, wenn sie im jüdisch-christlichen Traditionszusammenhang und im Blick auf die kirchlich-gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart relevant sein soll. Es geht also um eine systematisch-theologische Fragestellung. Methodisch gehe ich dabei so vor, dass ich das Zeichen der Handauflegung von der *Epiklese*, der Bitte um den Heiligen Geist, her zu deuten versuche. Denn die Bedeutung der Handauflegung im Ordinationsakt hängt wesentlich davon ab, wie der Bezug zur Epiklese ausgestaltet ist und wie sie inhaltlich bestimmt wird.<sup>3</sup> An diesem neuralgischen Punkt zeigt sich jedoch, dass die Kirchen sehr verschiedene Bezüge und Bestimmungen vornehmen.

Im Blick auf den Aufbau des Beitrags ist darum zunächst exemplarisch zu zeigen, dass und inwiefern nicht nur in der Ökumene, sondern bereits unter den reformierten Kirchen der Schweiz in der Konzeption des Ordinationsaktes die Epiklese sehr unterschiedlich auf die Handauflegung bezogen und bestimmt wird, so dass

- 1 Friedemann Merkel, Art. Handauflegung II, TRE 14 (1985), 422–428, 422.
- 2 Einen guten ersten Überblick über die phänomenale Anwendungsbreite der Praxis der Handauflegung vom Alten Testament bis in die Gegenwart vermitteln noch immer: Anthony Hansen, Art. Handauflegung I, TRE 14 (1985), 415–422; Merkel, Art. Handauflegung II, 422–428.
- 3 Interessanterweise wurden die mit der Handauflegung verbundenen Deutungsschwierigkeiten auch auf eine «nicht hinreichend geklärte Pneumatologie» zurückgeführt. So Merkel, Art. Handauflegung II, 427, jedoch ohne diese Annahme näher zu begründen. – Die Annahme passt zu unserem Einsatz bei der Epiklese.

auch die Handauflegung verschiedene Deutungen erfährt (1). In den beiden folgenden Kapiteln zeige ich sodann, wie gefährdet und prekär die Verkündigung der Kirche ist (2) und unternehme von da aus den Versuch, anhand einer Reinterpretation der Epiklese ein dieser Gefährdung und Prekarität angemessenes Verständnis der Handauflegung im Ordinationsakt zu entfalten (3). Die Grundfrage, die mich in diesen drei Kapiteln bewegt, kann entsprechend präzisiert werden: *Wie muss die Epiklese inhaltlich bestimmt werden, damit dem Zeichen der Handauflegung im Ordinationsakt eine tiefere und gegenwartsrelevante Bedeutung zugeschrieben werden kann?*

Mir steht bei der explorativen Beantwortung dieser Frage insbesondere der Kontext der reformierten Kirchen in der Schweiz vor Augen. Ich gehe aber davon aus, dass meine Überlegungen durchaus auch anschlussfähig sind für die einschlägigen Fragestellungen im weiteren europäischen Protestantismus.

## 1 Epiklese und Handauflegung: ökumenischer Seitenblick und schweizerisch-reformierte Vielfalt

Im Zentrum des Ordinationsgottesdienstes steht die als Gebet oder im Kontext des Gebetes vollzogene Handauflegung. Dieser Feststellung dürften die grossen Kirchen zustimmen,<sup>4</sup> selbst die meisten reformierten Kirchen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich freilich erhebliche Unterschiede im Blick auf die Praxis und die theologische Deutung. Es ist hier nicht möglich, die Unterschiede betreffend das Verhältnis von Epiklese und Handauflegung in den verschiedenen christlichen Konfessionen und Traditionen ausführlich nachzuzeichnen. Nur einzelne wenige Aspekte seien kurz angedeutet:

Zunächst sei festgehalten, dass sich eine amtsbezogene Ordination mit Epiklese und Handauflegung im *Neuen Testament* nicht finden lässt (auch nicht in den «Pastoralbriefen» ).<sup>5</sup>

In der *römisch-katholischen Tradition* wird die Ordination bekanntlich als Weihesakrament verstanden. In ihm verbindet sich mit der Handauflegung die Gabe des Amtsscharismas. «Durch ein äußeres Zeichen, Handauflegung und Gebet, wird die zum Dienstant befähigende innere Gnade geschenkt. Mittels der Salbung durch den heiligen Geist zeichnet das Weihesakrament die Priester mit einem besonderen Charakter aus (*character indelebilis*). Dadurch werden sie dem Priester Christus gleichgestaltet, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können.»<sup>6</sup>

Im Weihesakrament stellt die bischöfliche Handauflegung das zentrale äussere Zeichen und der Heilige Geist das Medium und die Gabe des in der apostolischen

4 Vgl. Reinhard Messner, Einführung in die Liturgiewissenschaft (UTB 2173), Paderborn u. a. <sup>2</sup>2009, 373.

5 Vgl. den Beitrag von Stefan Krauter in diesem Band.

6 Gerhard Ludwig Müller, Art. Weihesakrament III. Systematisch-theologisch, LThK<sup>3</sup> 10 (2001), 1009–1011, hier: 1010.

Sukzession stehenden Amtsscharismas dar. Die diesen Akt begleitenden weiteren Riten (im Fall der Priesterweihe z. B. Akklamation der Gemeinde, Gelöbnis, Anlegen von Stola und Kasel, Händesalbung) sind ihm gegenüber sekundär.<sup>7</sup> Der Ordinationsakt wird freilich nicht nur als Begabung mit dem Amtsscharisma verstanden, sondern liturgisch auch als Geistepiklese und Segenshandlung vorgenommen und gedeutet.<sup>8</sup>

Eine mit der Handauflegung verbundene pneumatische Vermittlung eines Amtsscharismas ist im *protestantischen* Verständnis der Ordination nicht vorgesehen.<sup>9</sup> Das einschlägige jüngste Dokument der Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa (GEKE) definiert die Ordination so:

«Ordination ist die offizielle Handlung der Kirche im Namen Gottes (vocatio externa), welche die Berufung (vocatio interna) und die Eignung einer Person zu einem bestimmten Amt anerkennt und sie zu ihrem Dienst beauftragt. Der liturgische Akt der Ordination geschieht inmitten der gottesdienstlichen Gemeinde und schließt die Handauflegung sowie das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes ein.»<sup>10</sup>

Gemäss dieser Definition wird nicht ein Amtsscharisma übermittelt, vielmehr werden die bestehenden «Charismen» (Plural!) für einen besonderen Dienst «bestätigt» und funktional zu diesem spezifischen Dienst beauftragt.<sup>11</sup> Trotzdem gibt es auch in der protestantischen Tradition durchaus Anhaltspunkte für ein «sakramentales» Ordinationsverständnis. Bekanntlich votierten Philipp Melanchthon und Johannes Calvin in diese Richtung.<sup>12</sup> Das GEKE-Dokument schliesst ein sakramentales Verständnis der Ordination aus, «weil sie kein materielles Zeichen mit sich trägt und nicht als eine Handlung betrachtet wird, die Gottes rettende Gnade mitteilt»<sup>13</sup>. Das wäre insbesondere für die reformierte Theologie unannehmbar. Dennoch wird dem Ordinationsakt im GEKE-Dokument ein «sakramentale[r] Charakter» zugestanden, «weil er eine Epiklese miteinschließt (ein besonderer Ruf

7 Vgl. Messner, Einführung, 373.

8 «Die gottesdienstliche Ordinationshandlung [...] ist in Form der Geistepiklese die aktuelle Begabung des Gewählten durch den Heiligen Geist, der ihn für seinen amtlichen Dienst mit den dafür nötigen Charismen, vor allem dem Charisma der Leitung in Lehre und Eucharistievorsitz, zurüstet.» A. a. O., 372. Messner spricht auch von einer «Einseugung in das Amt durch Gebet unter bischöflicher Handauflegung» (a. a. O., 373).

9 Für ein präziseres Bild des reformatorischen Ordinationsverständnisses sei auf den historischen Beitrag von Judith Becker und den innerprotestantisch-ökumenischen Beitrag von Lubomír Batka in diesem Band verwiesen.

10 Mario Fischer / Martin Friedrich (Hg.), Amt, Ordination, Episkopé und theologische Ausbildung (Leuener Texte 13), Leipzig 2020 (2013), 139.

11 Fischer/Friedrich (Hg.), Amt, Ordination, Episkopé, 180.

12 Vgl. Apologie XIII. 7–13, in: Irene Dingel (Hg.), BSLK. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Göttingen 2014, S. 510–517; Johannes Calvin, Institutio IV, 19, 28–31 (= Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion (Institutio christianae religionis), nach der letzten Ausgabe übers. u. bearb. von Otto Weber, 1997 Neukirchen-Vluyn, 1026–1028).

13 Fischer/Friedrich (Hg.), Amt, Ordination, Episkopé, 182.

um das Geschenk des Heiligen Geistes)». <sup>14</sup> Diese Begründung ist jedoch nicht zwingend. Sie setzt vielmehr bereits voraus, dass die Bitte um den Heiligen Geist in der Epiklese im Modus der Erhörungsgewissheit vollzogen wird: als eine Bitte, die von der Gewissheit ihrer Erhörung her die von ihr angezeigte Gabe des Heiligen Geistes gleich mitsetzt. <sup>15</sup> Man *kann* die mit der Handauflegung verbundene Epiklese so verstehen. Doch meines Erachtens *muss* das nicht sein. Sie kann auch schlicht als *auf Erhörung hoffende Bitte um den Heiligen Geist* gedeutet werden.

Im Blick auf die lokale Verankerung des vorliegenden Bands fragt sich natürlich, wie die *reformierten Kirchen der Schweiz* Epiklese und Handauflegung deuten und korrelieren. Da es dazu – abgesehen vom früheren Positionspapier des SEK bzw. der EKS <sup>16</sup> kaum ausführliche, explizit theologische Aussagen gibt, unternehme ich hier eine kleine Erhebung und stütze mich dabei auf Ordinationsliturgien oder Verordnungen einiger reformierter Kirchen in der Schweiz. Die Auswahl der folgenden sechs Liturgien ist nicht repräsentativ, sie erfolgte primär dem pragmatischen Kriterium der Zugänglichkeit dokumentierender Quellen. Freilich sind auch die Quellen nicht in jeder Hinsicht vergleichbar. Doch für den hier in Absicht stehenden Praxisüberblick mögen die zusammengetragenen Daten genügen. Ein letzter Punkt sei ebenfalls vorweg erwähnt: Einige der folgenden Liturgien beziehen sich zugleich oder in ähnlicher Weise auf die Ordination bzw. Beauftragung von Diakon:innen (und z. T. auch anderen Diensten). Ich konzentriere mich aus Platzgründen in diesem ganzen Beitrag *ausschliesslich auf die Ordination zum Pfarrdienst* – wohl wissend, dass damit im schweizerisch-reformierten Kontext eine einschneidende Verengung der Wahrnehmung der amtstheologischen Pluralität verbunden ist. Ich beginne die Darstellung mit der Ordinationsliturgie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, weil diese am ausführlichsten dokumentiert ist.

### (1) *Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn*<sup>17</sup> (BEJUSO)

Der Akt der Handauflegung wird in der RefBeJuSo-Liturgie mit den folgenden Worten eingeleitet: «Liebe Gemeinde, wir bitten nun für unsere Pfarrerrinnen und Pfarrer [...] um den Beistand des Heiligen Geistes.» Danach werden die zu Ordinerenden mit Namen aufgerufen und eine «Epiklese mit Handauflegung» (in die-

<sup>14</sup> A. a. O., 182.

<sup>15</sup> So deutet Ulrich Kühn die Ordination und kommt dann konsequenterweise zum Schluss, dass man sie immerhin in einem *analogen* Sinne als Sakrament verstehen kann: «Die Ordination erfolgt mit Gebet um den Heiligen Geist und durch Handauflegung. Dabei bezeugt das Zeichen der Handauflegung die Gewissheit, dass Gott das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes erhört. In diesem Sinne ist sie ein sakramentales Geschehen.» Ulrich Kühn, Die Ordination, in: Schmidt-Lauber, Handbuch der Liturgik, Göttingen <sup>3</sup>2003, 335–354, hier: 351.

<sup>16</sup> Vgl. Matthias D. Wüthrich, Ordination in reformierter Perspektive, hg. vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, Bern 2007.

<sup>17</sup> Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 12. Mai 2016 (Stand am 1. August 2016), KSE 45.020, Anhang I, da bes. S. 25.

sem Fall beide Hände über dem Kopf) durch die ordinierende Person vorgenommen. Sie spricht dazu die folgenden Worte: «Gott sende seinen Heiligen Geist auf dich, damit du dein Amt nach seiner Gnade und nach seinem Willen erfüllen kannst. Amen».<sup>18</sup> Am rechten Rand der Verordnung werden dazu liturgiepraktische und interpretatorische Hinweise gegeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass von der traditionellen Form der Epiklese als Gebetsform abgewichen werde. In der Tat erfolgt hier die Epiklese – trotz des vorgängigen liturgischen Hinweises auf die Bitte um den Beistand des Heiligen Geistes (!) – nicht in Gestalt einer Gebetsbitte, sondern als *Segenszuspruch* im Optativ<sup>19</sup> (nicht Gott, sondern die zu Ordinierenden sind die direkten Adressaten der Anrede). Nach der Epiklese erfolgt die Übergabe der Ordinationsurkunde (mit Handschlag und biblischem Geleitvers), die Ermächtigung und noch einmal ein liturgisches Teilelement, das mit «Sendung und Segen» überschrieben ist. Den Abschluss bildet ein Liedteil. Dennoch fehlt das Gebet nicht im Ordinationsakt. Es steht nämlich gleich zu seinem Beginn in der Form eines trinitarisch strukturierten *Dankgebets*. Darin steht am Ende: «Heiliger Geist, wir danken dir, dass du diese Frauen und Männer bis hierher gestärkt hast, wir bitten dich, sei du weiter bei ihnen und begleite sie in ihrem Amt, deine Kirche anzuleiten und zu unterstützen, lebendige und gastfreundliche Zeugin deines Wirkens in Worten und Taten zu sein. Amen.»<sup>20</sup>

Soweit die Vorgabe gemäss der Verordnung. In deren praktischer Umsetzung kann es zu geringfügigen Abweichungen und Akzentuierungen kommen. So schreibt David Plüss im Blick auf die Ordinationsfeier am 30. Oktober 2021 im Berner Münster: «Eine weitere Abweichung zur Berner Verordnung liegt in der Unterteilung der *Epiklese mit Handauflegung* in zwei Akte: den *Zuspruch mit Handauflegung* durch die Ordinatorin und die gesungene *Bitte um den Heiligen Geist (Epiklese)* durch die Gemeinde. Dadurch werden die beiden Sprechakte gegenüber der Vorlage entwirrt, der segensförmige Zuspruch bedarf keiner weiteren Erläuterung und die Gemeinde erhält mit der gesungenen Epiklese eine unüberbietbar priesterliche oder sogar episkopale Rolle.»<sup>21</sup>

– Die vorliegende Ordinationsliturgie ist ziemlich vielschichtig und nicht ganz eindeutig. Im Blick auf die Geste der Handauflegung lässt sich trotzdem Folgendes festhalten: Sie wird als Segensgeste verstanden, der «Epiklese» genannte Zuspruch stellt kein Gebet im engeren Sinne dar. Das Gebet hat seinen Ort eingangs des Ordinationsaktes in Form eines Dankgebets – u. a. mit Bezug auf den Heiligen Geist und mit der *epikletischen* Bitte um seine künftige Begleitung der Pfarrpersonen – oder/und in Gestalt eines Liedes der Gemeinde.

18 Verordnung über die Ordination, 25.

19 So die zutreffende Beobachtung von David Plüss in seinem Beitrag in diesem Band, 110.

20 Verordnung über die Ordination, 18.

21 So David Plüss in seinem Beitrag in diesem Band, 114.

*(2) Reformierte Kirche Aargau<sup>22</sup> (AG)*

Gemäss der Aargauer Ordinationsliturgie wird der Ordinationsteil vom Kirchenpräsidium durch das Sendungswort Joh 20,21f. eröffnet: «Da sagte Jesus noch einmal zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und nachdem er dies gesagt hatte, hauchte er sie an, und er sagt zu ihnen: Heiligen Geist sollt ihr empfangen!»<sup>23</sup> Nach dem Ordinationsgelübde folgt gemäss Vorlage die «Epiklese mit Segensgeste ohne Handauflegung». Sie hat folgenden Wortlaut: «NN, Gott sende seinen Heiligen Geist auf dich, damit du dein Amt nach seiner Gnade und nach seinem Willen erfüllen kannst.» Danach folgt ein Sendungswort der vikariatsleitenden Pfarrperson. – Wie in der Berner Liturgie so erfolgt auch dieser epikletische Sprechakt in der Form des Optativs als Segenszuspruch und nicht als direkt an Gott gerichtete Gebetsbitte um den Heiligen Geist. Diese direkte Bitte ist wahrscheinlich in der Logik des liturgischen Narrativs auch nicht mehr erforderlich. Denn durch die einleitende programmatische Zitation von Joh 20,21f. ist das Bild von der Geist-Anhauchung Jesu Christi an seine Jünger bereits so präsent, dass sich die Applikation dieses Bildes auf die zu Ordinierenden sinnfällig nahelegt und also die Verheissung des Heiligen Geistes gleichsam durch das Christuswort vorausgesetzt werden kann, so dass dieser nicht noch extra in der «Epiklese» erbeten werden muss. Das Sendungswort der vikariatsleitenden Pfarrperson wird in der Liturgie der Epiklese zu- und eingeordnet.

– Der Akzent der Aargauer Ordinationsliturgie ist m. E. deutlich: Der Ordinationsakt ist ein Segens- und Sendungsakt, eine Epiklese im engeren Sinne findet nicht statt und auf eine Handauflegung wird verzichtet.

*(3) Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt<sup>24</sup> (BS)*

In der basel-städtischen Gottesdienstordnung heisst es: «In der Ordination anerkennt die Kirche die besondere Befähigung einzelner ihrer Mitglieder zum Pfarramt und zum diakonischen Amt, nimmt sie in Pflicht und erbittet Gottes Segen für sie.» Wobei später präzisiert wird, dass diese Segensgabe mit der Handauflegung verbunden ist: «Die Ordinanden [sic] empfangen einen Segen mit Handauflegung.» Im konkreten Ablauf der Ordinationsliturgie gestaltet die Basler Kirche diesen Handauflegungsakt jedoch schlicht, sie verzichtet in ihrer Ordinationsliturgie auf eine formelle Epiklese. Die Bitte um den Heiligen Geist erfolgt allein zu Beginn und

**22** Die Angaben entnehme ich der Ordinationsliturgie von 2021, die mir der Kirchenpräsident Pfr. Dr. Christoph Weber-Berg dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat. Auch die diesjährige Ordinationsliturgie am 21.8.2022 in der Stadtkirche Aarau ist nach diesem Muster durchgeführt worden. Vgl. zudem die Beobachtungen zur Aargauer Ordinationsliturgie von David Plüss in seinem Beitrag in diesem Band.

**23** Zitiert nach der neuen Zürcher Bibel.

**24** Gottesdienstordnung von 2006, §§ 43.44. Diese Quellenbasis ist zugegebenermassen dünn. Für eine genauere Analyse vgl. den Beitrag von David Plüss in diesem Band.

bezieht sich auf alle Gottesdienstteilnehmenden. Die Ermächtigung erfolgt als Abschluss des Ordinationsversprechens.<sup>25</sup>

– Auch in dieser Ordinationsliturgie wird die Handauflegung als Segenshandlung verstanden.

(4) *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich*<sup>26</sup> (ZH)

In der Zürcher Tradition beginnt der Ordinationsakt ebenfalls mit der Zitation von Joh 20,21f. Nach dem Ordinationsgelübde spricht die ordinationsleitende Person, die das Kirchenpräsidium innehat, den Segen: «Der KRP spricht über sie [sc. die zu Ordinierenden] den Segen aus, seine Rechte über ihrem Haupt und die Linke auf ihrer Schulter.» Der Akt der Handauflegung wird, wie mir scheint, durch den Akt einer inszenierten *vocatio externa* eingeleitet. Denn es heisst in der Vorlage: «Kirchenratspräsident: Ich rufe NN», dann folgt die nicht explizit als solche benannte Epiklese: «Gott, sende Deinen Heiligen Geist auf NN, damit sie diesen Dienst nach Deiner Gnade und nach Deinem Willen wahrnehmen kann. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.»

– In dieser Ordinationsliturgie wird also zunächst die zu ordinierende Person gerufen und sodann unter Handauflegung in einer direkten Anrufung an Gott der Heilige Geist auf die gerufene Person herabgebeten – zum Zweck des Dienstes. Dennoch wird auch hier die Handauflegung nicht nur als Epiklese, sondern zugleich als Segen interpretiert.

(5) *Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel*<sup>27</sup> (NE)

Die Ordinationsliturgie der Neuenburger Kirche setzt einige Akzente anders als die bisher referierten Kirchen. Sie unterstreicht zum Beispiel: «L’Eglise réformée s’inscrit dans la tradition venant des apôtres».<sup>28</sup> Teil dieser apostolischen Tradition ist es auch, dass der Heilige Geist eine *vocatio interna* vornimmt («vous répondez à la vocation qui, à travers le Saint-Esprit, vous vient de Dieu»)<sup>29</sup> Vor dem Akt der Handauflegung findet, eingeleitet durch ein «Cantique ‹Veni Creator Spiritus›», eine «prière de consécration» statt, bei dem sich die zu Ordinierenden auf die Knie begeben, während alle Gottesdienstbesucher stehen und «le/(la) président-e du Conseil synodal» betet. Das lange Gebet enthält an seinem Schluss folgende Bitte: «Envoie ton Saint-Esprit sur les personnes qui te consacrent leur vie. Ici et maintenant, en lien avec l’Eglise toute entière, à travers l’imposition des mains qu’ils vont recevoir, tu reconnais leur vocation.»<sup>30</sup> Während die zu Ordinierenden immer noch

**25** Siehe den Beitrag von David Plüss in diesem Band.

**26** Ich beziehe mich hier auf eine detailliert ausgeschriebene Ordinationsliturgie aus dem Jahr 2018.

**27** Liturgie de Consécration, Commission de Musique et Liturgie (Conseil synodale décembre 2009, modifiée en 2015).

**28** A. a. O., 5.

**29** Ebd.

**30** A. a. O., 9.



knen erfolgt danach die Handauflegung auf den Kopf durch die Person, die das Präsidium des Synodalrats innehat (begleitet von in dieselbe Richtung zeigenden Segensgesten der Konzelebrant:innen). Die Handauflegung wird von folgenden Worten begleitet: «Selon la tradition des apôtres, nous t'imposons les mains au nom du Père et du Fils et du Saint-Esprit. Nous t'établissons, toi, N. N., pour prêcher la Bonne Nouvelle du Royaume de Dieu, administrer les sacrements et pour remplir ta mission de pasteur-e de l'Eglise». Nach der Erhebung der Ordinierten bekommen sie den Friedenskuss.

– Auffällig und spannend an dieser Ordinationsliturgie ist, dass die Handauflegung trotz ihrer Einzeichnung in die apostolische Tradition und ihrem Vollzug im Namen des dreieinigen Gottes gerade nicht mit der Epiklese oder einer Vermittlung einer Geistesgabe oder gar eines Amtscharismas in Verbindung gebracht wird. Es geht allein um eine Einsetzung ins Amt zum Zweck der Verkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Mission. Die Epiklese erfolgt *vor* der Handauflegung im Konsekrationsgebet. Bereits in diesem epikletischen Schlussteil wird eine Deutung der Handauflegung vorwegartikuliert: Sie ist die Anerkennung der inneren Berufung. Im Akt der Handauflegung selbst wird dann deutlich, dass es sich um einen durch den trinitarischen Gott mittels der Tradition autorisierten Installationsakt handelt. Das Moment des Segens wird nicht so stark betont.

(6) *Eglise Evangélique Réformée du canton de Vaud*<sup>31</sup> (VD)

In der Waadtländer Tradition geht dem Akt der Handauflegung optional ein «chant d'épiclese» und ein Dankgebet voran, das schliesst mit den Worten: «Dieu trois fois Saint, Toi qui fais de nous des ouvriers de ton Royaume, merci de donner à ton Eglise les ministres dont elle a besoin.»<sup>32</sup> Danach folgt – unter Handauflegung aller vier Ordinierenden – die durch den (die) «délégué du Conseil synodal» gesprochene «épiclese» mit der im Fall einer Pastorenordination gesprochenen Gebetsbitte: «Envoie ton Saint Esprit sur notre frère/soeur, N. N., nous le/la consacrons à ton service, pour être pasteur dans ton Eglise afin qu'il/elle rassemble ton peuple et le forme au service et au témoignage dans le monde. Amen.»<sup>33</sup>

– Hier erfolgt nun die Handauflegung unter direkter Bitte um den Heiligen Geist, auch wenn der Heilige Geist schon vorher angerufen wurde. Auch hier steht der Segen nicht im Deutehorizont der Handauflegung. Die Segensworte folgen im Teil «Agrégation» und im fürbittenden Schlussgebet.<sup>34</sup>

Die eben analysierte und dokumentierte Auswahl an Ordinationsliturgien ist, wie gesagt, nicht repräsentativ. Sie ist aber doch in zweierlei Hinsicht aufschlussreich:

**31** Recommandation du Conseil synodal sur le déroulement du culte synodal de consécration et d'agrégation, 20. Sept. 2011 (document officiel, mise à jour le 26.04.2016).

**32** A. a. O., 3f.

**33** A. a. O., 4.

**34** A. a. O., 5.

(1) Es gibt unter den reformierten Kirchen der Schweiz schon nur im Hinblick auf die Deutung und die liturgische Praxis der Handauflegung und Epiklese im Ordinationsakt grosse Unterschiede. Folgende Varianten haben sich gezeigt:

- a) Handauflegung mit Epiklese: VD
- b) Handauflegung als Segensgeste (mit «Epiklese» im weiteren Sinne) bzw. vorangehender direkter Epiklese: BEJUSO/BS
- c) Ordinationsakt als Segensakt *ohne* Handauflegung (mit «Epiklese» im weiteren Sinn): AG
- d) Handauflegung mit Epiklese, dennoch (auch) als Segen gedeutet: ZH
- e) Epiklese *vor* Handauflegung ohne besondere Betonung des Segens: NE

(2) Alle deutschschweizerischen Kirchen deuten die Handauflegung auch oder sogar nur als Segensgeste. Das könnte mit ihrer grösseren Zurückhaltung gegenüber einer (wie auch immer näher verstandenen) «sakramentalen» Missdeutung des Ordinationsaktes zusammenhängen. An diesem Punkt sind die französischsprachigen Kirchen nach meiner Wahrnehmung generell weniger auf Abgrenzung bedacht. Das hat freilich weniger mit dem Begriff «consécration» oder der ökumenischen Nähe zu Taizé zu tun als mit dem Umstand, dass in der französischsprachigen Schweiz tendenziell eher das personal-spirituelle und in der deutschsprachigen Schweiz stärker das funktional-juridische Moment im Ordinationsakt hervorgehoben werden.<sup>35</sup> Doch es ist deutlich geworden: Auch diese welschen Liturgien lassen es nicht zu, die Handauflegung mit einer durch den Heiligen Geist vermittelten Amtsgnade zu verwechseln.

Natürlich sind Ordinationsliturgien keine theologischen Kompendien. Doch ihre rituelle Sachlogik ist dennoch getragen von impliziten theologischen Hintergrundannahmen. Könnte es sein, dass der Umstand, dass die Handauflegung stärker mit dem Segen und nur im Fall der Waadtländer (und Zürcher) Kirche mit einer direkten Bitte um den Heiligen Geist in Zusammenhang gebracht wird, auch ein Indiz für die theologische Schwierigkeit ist, die Handauflegung mit der Epiklese zusammenzudenken? Und könnte eine noch stärker gegenwartsbezogene Reinterpretation der Epiklese diese Schwierigkeit beheben?

## 2 Gefährdete Kirche und der Dienst der Verkündigung in ihrer Mitte

Im vorangehenden Kapitel wurde in deskriptiver Weise die ökumenische Vielfalt und die innerschweizerische Pluralität hinsichtlich der liturgischen Praxis und Deutung der Epiklese und Handauflegung im Ordinationsakt herausgearbeitet. In den

<sup>35</sup> Vgl. Wüthrich, Ordination in reformierter Perspektive, 87.

beiden folgenden Kapiteln geht es nun darum, in präskriptiver und durchaus *tentativer und explorativer Weise* einen systematisch-theologischen *Vorschlag* für die Deutung der Epiklese zu entwickeln, in deren Licht dann auch die Handauflegung an zusätzlicher Gegenwartsrelevanz gewinnt. Der Vorschlag bezieht sich dementsprechend auch auf die aktuelle kirchliche Situation. Diese soll nicht nur kurz umrissen werden, sondern auch im Licht von ein paar steilen, aber durchaus klassischen ekklesiologischen und amtstheologischen Vorüberlegungen analysiert und zugespitzt werden. Ich gebe sie hier aus Platzgründen etwas *formelhaft* wieder. Vieles davon ist gerade in der aktuellen Situation deutlich weniger «selbstverständlich», als ich es hier voraussetze.

Nach Martin Luther ist die Kirche *creatura verbi divini*<sup>36</sup>, Geschöpf des Wortes Gottes. Die Kirche wird allein durch das Wort Gottes konstituiert, gemeint ist: das in Jesus Christus menschengewordene Wort Gottes selbst, das Wort, das in Jesu Inkarnation, Leben und Tod und in seiner Auferweckung konkrete Gestalt angenommen hat. Wo dieses Wort gemäss seiner biblischen Bezeugung als Evangelium verkündet wird und wo dieses Wort gehört wird und Glauben findet, da ist Kirche. Huldrych Zwingli sagt es kurz: «Welchs ist aber sin [sc. Christi] kilch? Die sin wort hört.»<sup>37</sup> Nicht immer wird bei der Definition der Kirche der Akzent auf dem Hören (und entsprechend dem Glauben) mitgesetzt. Manchmal fehlt er auch (wie schon in der Formel Luthers). So definiert etwa die v. a. von Karl Barth entworfene Barmer Theologische Erklärung in ihrer 3. These:

«Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern (und Schwestern), in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.»<sup>38</sup>

Auch hier ist es allein Jesus Christus als das eine Wort Gottes, das die Kirche zur Kirche macht. Allein die Geistgegenwart Jesu Christi konstituiert die Kirche. Die um Wort und Sakrament versammelte *sichtbare Kirche* ist nur aufgrund der *verborgenen* Gegenwart Jesu Christi Kirche. Theologisch gesehen wird Kirche also allein über den Christusbezug definiert, nicht über die äussere Sozialgestalt, nicht über bestimmte Institutionen, auch nicht über Ämter (!), und erst recht nicht über Mitgliederzahlen. Für Paulus war klar, dass niemand ein anderes Fundament der Kirche legen kann als das, welches gelegt ist: Jesus Christus (1Kor 3,11). Jesus Christus ist der *Grund* der Kirche. Sie gewinnt ihre ganze Lebendigkeit, Kraft und

**36** WA 2,430,6f, vgl. weitere ähnliche Belege bei Wilfried Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch, TRE 18 (1989), 277–317, 281.

**37** Huldrych Zwingli, Christliche Antwort Burgermeisters und Rats zu Zürich an Bischof Hugo (18. August 1524), in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 3 (Corpus Reformatorum 90), Leipzig 1914, 223,6–7. Zitiert nach: [www.irg.uzh.ch/static/zwingli-werke/index.php?n=Werk.37](http://www.irg.uzh.ch/static/zwingli-werke/index.php?n=Werk.37) (07.12.2022).

**38** Barmer Theologische Erklärung, in: *Karl Barth*, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung. Mit einer Einleitung von Eberhard Jüngel und einem Editionsbericht hg. v. Martin Rohkrämer, Zürich 1984. Zur 3. These vgl. Barth, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung, S. 3f.

Gestalt allein in der Gegenwart Jesu Christi in seinem Heiligen Geist. Wo diese Gegenwart fehlt, verliert die Kirche das, was sie zur Kirche macht, sie wird zu einer leblosen und dann wohl auch moralistischen Institution, zu einer blassen und sinnlosen Ansammlung von Menschen. Die Existenz der Kirche ist äusserst gefährdet und prekär. Sie ist ein Geschöpf des Wortes Gottes, sie ist, was sie ist, nur aufgrund der Gegenwart Jesu Christi – doch dieses Wort Gottes besitzt sie nicht und die Gegenwart Jesu Christi kann sie weder machen noch herbeizwingen. In letzter Konsequenz bedeutet das: Die Kirche hat ihre Existenz nicht in ihren eigenen Händen, dass sie Kirche ist und immer wieder wird, ist ihr selbst unverfügbar, *sie ist sich selbst radikal entzogen*, sie ist immer woanders her: von Gott her.

Das Einzige, was die Kirche in dieser prekären Situation tun kann, ist, das Wort Gottes zu verkünden, also anhand der Bibel Zeugnis ablegen, kurz: das Evangelium Jesu Christi verkünden. Denn die Kirche verkündet dieses Evangelium mit der Verheissung und in der Hoffnung, dass gerade *in* dieser durch und durch *menschlichen* Verkündigung – zuweilen(!) – das Wort Gottes zu hören ist, dass also gerade in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus dieser Jesus Christus im Heiligen Geist gegenwärtig wird – und in dieser Gegenwart die Kirche zur Kirche macht. Wie es eben Barmen 3 sagt: «Die christliche Kirche ist die Gemeinde [...], in der Jesus Christus *in Wort und Sakrament* durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.» Darum gehört die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zum *Auftrag* der Kirche. Es ist streng genommen der einzige Auftrag, den sie hat, doch wenn er nicht wahrgenommen wird, geht sie der Möglichkeit verlustig, das zu sein, was sie sein sollte: Kirche im wahren Sinne des Wortes. In der Bestimmung dieses Kernauftrags gehen alle protestantischen Kirchen einig: Die Kirche hat sich selbst und aller Welt das Evangelium zu verkünden. Das ist ihre «*Mission*» – dazu ist sie gesandt.

Was heisst hier *Verkündigung* des Evangeliums? Unter Verkündigung ist zunächst zu verstehen: die Verkündigung des Wortes Gottes gemäss der Bibel in Predigt und Sakrament. Dazu gehören aber auch die Verkündigung in Diakonie, Seelsorge, Katechetik und Leitung.

Und nun kommt die entscheidende Frage: *Wer* soll denn das Evangelium verkünden?

Die Antwort ist eine doppelte: (1) Alle, die ganze Gemeinde. Alle Christinnen und Christen sind dazu ermächtigt und beauftragt durch ihre Taufe. Das Priestertum aller Gläubigen bedeutet zuerst: dass dieser Auftrag zur Evangeliumsverkündigung allen obliegt. (2) Damit nun aber kein Chaos ausbricht, um der Ordnung willen und um der Öffentlichkeit der Verkündigung willen,<sup>39</sup> bedarf es eines besonderen Dienstes, der diese Verkündigung durchführt, oder zumindest unter-

39 Das betont Martin Luther sinngemäss an verschiedenen Stellen: WA 6, 408,13–17; WA 12,189,17–25; WA 50,632.36–633,9.

stützt, moderiert und verantwortet. Die praktische Ausgestaltung der Verkündigung bietet hier viel mehr partizipative Möglichkeiten seitens der Gemeinde als unsere schematische Darstellung suggeriert.<sup>40</sup> Das wird v. a. dann einsichtig, wenn man die Dienstebene von der Ebene der konkreten personalen Aufgabenzuteilung unterscheidet.<sup>41</sup> So oder so ist aber klar: Es bedarf eines besonderen und ausgesonderten *Dienstes*, der von der Kirche beauftragt wird, ihr *gegenüber* und aller Welt das Evangelium Jesu Christi zu verkünden, damit Gott in seinem Wort die Kirche als Kirche schafft. Um *creatura verbi divini* zu sein, braucht die Kirche ein *ministerium verbi divini*, sie braucht den Pfarrdienst. Dem Pfarrdienst obliegt in besonderer Weise der Auftrag, ein verkündigendes Gegenüber der Gemeinde zu sein. In seinem Gegenüber ist das Gegenüber des Wortes Gottes im Gegenüber zur ganzen Gemeinde nachgebildet. Wie das Wort Gottes das kritische und befreiende Gegenüber der Gemeinde – und des Pfarrdienstes(!) – ist, so steht der Pfarrdienst der Gemeinde gegenüber, indem er ihr das Wort Gottes verkündet.

Dass das durch den Pfarrdienst verkündigte Evangelium dann auch wirklich zum Wort Gottes für die Gemeinde *wird*, liegt gottlob nicht beim Pfarrdienst. Die beste Predigt und die schönste Taufe, das feierlichste Abendmahl ist keine Garantie dafür, dass wir darin auch das Evangelium hören. Das liegt letztlich nur bei Gott selbst. Auch der Pfarrdienst kann die Kirche nicht schaffen. Doch der vorzügliche und besondere Kommunikationsort, durch den die so ganz menschliche Verkündigung für die Gemeinde zu einem befreienden göttlichen Wort werden kann, dieser Ort ist nach protestantischer Tradition gemeinhin der Pfarrdienst.<sup>42</sup>

Hält man sich die eben skizzierte Bedeutung des Pfarrdienstes vor Augen, so wird schnell klar, wie zentral dieser Dienst für die Kirche ist. Und es wird deutlich, wie fragil, wie verletzlich<sup>43</sup> die Kirche gerade am Ort des Pfarrdienstes ist, wie *gefährdet* und *prekär* der Vollzug dieses Dienstes für das kirchliche Gesamt ist.

40 Vgl. dazu auch den Beitrag von Sabrina Müller in diesem Band.

41 Eine Pfarrperson muss nicht zwingend alle dem Pfarrdienst zugeordneten Aufgaben *in persona* selber wahrnehmen. – Vgl. dazu die differenziertere Diskussion bei Ralph Kunz in seinem Beitrag in diesem Band.

42 Vgl. auch Ingolf Dalferth, Was nicht zur Debatte steht, in: Jan Bauke / Matthias Krieg (Hg.), Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), 63–65, hier: 65. – Auf die schwierige und umstrittene Frage, ob und wie genau auch andere Dienste diesen Verkündigungsauftrag bzw. Segmente daraus im Gegenüber zur Gemeinde wahrzunehmen haben, kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

43 Das hier vorausgesetzte Verständnis von Verletzlichkeit/Verletzbarkeit entspricht nicht genau demjenigen in den gegenwärtigen Diskursen zur Vulnerabilität von Individuen. Denn es geht hier nicht um die Möglichkeit einer aktiven Verletzung der Kirche durch das verkündigte Wort Gottes, sondern um eine Verletzlichkeit im Sinne der Infragestellung der Fortdauer ihrer Existenz durch das Ausbleiben dieses Wortes. Zu den Vulnerabilitätsdiskursen vgl. exemplarisch in ethischer Hinsicht: Michael Coors (Hg.), Moralische Dimensionen der Verletzlichkeit. Interdisziplinäre Perspektiven auf einen anthropologischen Grundbegriff und seine Relevanz für die Medizinethik (Humanprojekt. Interdisziplinäre Anthropologie 19), Berlin/Boston 2021.

Bis anhin wurde für diese Gefährdung und Prekarität ein rein immanent ekklesiologischer Grund angegeben: Sie bestehen darin, dass das Wort Gottes unverfügbar ist. Daneben gibt es freilich auch noch einen weiteren Grund, der aktuell und künftig *verstärkend* hinzukommt:

Gemäss religionssoziologischer Analyse werden die Reformierten in der Schweiz «kleiner, ärmer, älter»<sup>44</sup>. Diese Analyse ist zwar schon in die Jahre gekommen, doch augenscheinlich zumindest in der Grundtendenz nicht falsch. Sie erzeugt nicht notwendig, aber faktisch oft einen vielschichtigen internen und externen Druck auf die Verkündigung des Pfarrdienstes. Uns allen steht nur zu deutlich vor Augen, dass es in unserem spätmodernen, weltanschaulich pluralistischen Kontext mit schwindenden Mitgliederzahlen und Finanzen gerade für jüngere Menschen nach Abschluss der theologischen Ausbildung wenig alltagsweltliche Evidenz gibt, sich in einer zunehmend minoritären und nicht immer mehr wertgeschätzten Kirche zu engagieren und zu exponieren. Zudem sind die Anforderungen, in diesem Kontext den Dienst der Evangeliumsverkündigung zu versehen, hoch: Es bedarf dazu nicht nur einer starken spirituellen Resilienz, einer fachtheologischen Analysefähigkeit, der gesellschaftlichen und milieuspezifischen Standortsensibilität, sondern auch sehr hoher situationsspezifischer hermeneutischer Transferleistungen, religiöser Sprachfähigkeit, der Geistesgegenwart, Aufmerksamkeit, Intuition, Kreativität, einer soliden Frustrationstoleranz sowie der inneren Freiheit und Fähigkeit zur Selbstdistanz – um nur einige dieser Anforderungen zu nennen. Auch im Blick auf den aktuellen gesellschaftlichen Kontext ist also die pfarrdienstliche Verkündigung höchst gefährdet und prekär.

Wie können diese Gefährdungen und Prekaritäten in der Deutung der Epiklese und von da aus der Handauflegung theologisch angemessen eingeholt werden?

### **3 Die Epiklese im Kontext des Ordinationsaktes: Bitte aus der Tiefe und Infragestellung institutioneller Macht**

Die *Ordination* ist das Ritual, in dem eine Person von der Kirche in den Dienst genommen wird, ihr gegenüber jene gefährdete und prekäre Verkündigung vorzunehmen. Sie ist darum der kirchliche Akt, in dem rituell sichtbar nachvollzogen wird, wie verletzlich, wie ohnmächtig, wie gefährdet die *ganze Kirche* gerade am Ort dieses prekären Dienstes am Wort Gottes ist. Es ist dasjenige Ritual, in dem deutlich werden kann und muss, wie sehr die Kirche hier auf Gottes wirkmächtige Präsenz angewiesen ist, damit die evangeliumsgemässe Verkündigung jenes Dienstes von diesem Einsetzungsakt an möglich werden darf. Man kann darum feststellen: Mit dem Akt der Ordination versichert sich die Kirche der *Möglichkeit* ihrer

44 Jörg Stolz / Edmée Ballif, Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen, Zürich 2010, 190.

Fortexistenz als *creatura verbi divini*. – Und nun steht eben im Zentrum des gottesdienstlichen Ordinationsaktes, selbst bei den meisten Reformierten, die Handauflegung. Ich gehe hier von der *These* aus, dass sie sachlich konstitutiv mit der Epiklese verbunden sein muss und auch liturgisch-rituell mit ihr zusammenfällt, so dass von der Art und Weise wie die Epiklese interpretiert wird auch das Verständnis der Handauflegung wesentlich bestimmt wird. Im Folgenden wird darum in fünf Punkten eine Reinterpretation der Epiklese vorgelegt, die einzuholen versucht, wie gefährdet und prekär die künftige Verkündigung des zu ordinierenden Dienstes ist, um von dort her auch das Zeichen der Handauflegung neu zu verstehen.

(1) *Vollzugsmodi und ursprünglicher Ort der Epiklese*

Wie gezeigt, lässt sich die Bitte um den Heiligen Geist im Modus bereits erhörter Gewissheit oder erst erhoffter, noch ausstehender Gebetserhörung vollziehen. Die oben erwähnten Ordinationsliturgien lassen meistens beide Vollzugsmodi zu. Freilich: Erst wo die Epiklese im Modus gewisser Erhörung vollzogen wird, kann sie in der Handauflegung mit dem Segen zusammenfallen. Die Differenz der beiden Vollzugsmodi muss jedoch sogleich relativiert werden: Die deutende Rezeption der Bitte seitens der Liturg:in und der Gottesdienstbesuchenden kann bei uneindeutigem liturgischem Wortlaut zwischen beiden Vollzugsmodi changieren. Kommt hinzu, dass die Epiklese selbst im Modus erhoffter Gebetserhörung im Kontext einer kirchlichen Tradition erfahrener Gebetserhörung steht. Sie reiht sich ein in eine ekklesiale kollektive Erhörungserinnerungskultur.<sup>45</sup> Man kann jedoch umgekehrt auch fragen: Gehört zu dieser Tradition nicht auch die schwierige (auch kollektive) Erfahrung nicht-erhörter Gebetsbitten, nicht-erhörter Epiklesen, die noch einmal auf die Unverfügbarkeit des Wortes Gottes verweist?

Neben dem Vollzugsmodus muss man auch nach dem ursprünglichen, glaubensexistenziellen Ort der Epiklese fragen (der nicht unbedingt mit der historischen Frage nach dem Sitz im Leben zusammenfällt). Dieser Ort lässt sich am besten bildhaft beschreiben: Der ursprüngliche, glaubensexistenzielle Ort der Epiklese ist, letztlich in beiden Vollzugsmodi, die «Tiefe»<sup>46</sup>. Mit der Metapher der «Tiefe» sei hier der Ort einer latenten Sinnkrise, einer bedrängenden Sprachlosigkeit, einer glaubensexistenziellen Not bezeichnet. Die Epiklese ergeht «de profundis» (Ps 130,1) und sie erfleht aus dieser Tiefe Gottes Gegenwart, wenn sie den Heiligen Geist

**45** Zu diesem grösseren Kontext gehört natürlich für die Gemeinde, hier aber insbesondere für die Ordinierenden wie die zu Ordinierenden, die in der Taufe erbetene und verliehene Gabe des Heiligen Geistes. Es scheint mir nach wie vor sinnvoll und auch durch die Handauflegung naheliegend, zu postulieren, dass in der Ordination eine Taufanamnese geschieht. So bereits: Wüthrich, Ordination SEK, Pos. 10, S. 56f. Diese Position schliesst die Annahme eines mit der Ordination verliehenen Amtscharismas aus (a. a. O., 41).

**46** Die hier vorgetragenen pneumatologischen Überlegungen finden sich ansatzweise schon bei Jürgen Moltmann, *Der Geist des Lebens. Eine ganzheitliche Pneumatologie*, Gütersloh 1991, 89f. – jedoch nicht in Bezug auf das aktuelle kirchliche Reden von Gott bzw. den Ordinationsakt.

herabbittet. Die Gebetsbitte kommt aus der Tiefe einer letzten Unfähigkeit und Not, das Evangelium zu verstehen, es für das eigene Leben gelten zu lassen, zu leben und es anderen gegenüber zur Sprache bringen zu können. Aus dieser Tiefe heraus bittet die ordinierende Person stellvertretend für die ganze Kirche und mit dem Zeichen der Handauflegung um den Heiligen Geist, damit dieser den künftigen Pfarrpersonen ermögliche, den Dienst der prekären Evangeliumsverkündigung wahrzunehmen und überhaupt noch von Gott reden zu können.

Legt man jene Tiefe als ursprünglichen Ort der Epiklese im Ordinationsakt frei, so wird die Bitte um den Heiligen Geist transparent für die oben erwähnte *Gefährdung* und *Prekarität* des Dienstes der Verkündigung in der aktuellen kirchlichen Situation. Der ursprüngliche Ort der Epiklese lässt sich in diese Situation transponieren und aktualisieren: So ist sie Bitte um den Heiligen Geist aus der Tiefe angesichts des gegenwärtig und zukünftig verschärften Nicht-von-und-zu-Gott-Reden-Könnens!<sup>47</sup>

Die Epiklese erlebt Gott, weil sie ihn vermisst, weil ihr glaubensexistenzieller Ort in der Spätmoderne immer mehr eine Welt ist, in der er nicht einmal mehr fehlt.<sup>48</sup>

Die epikletische Hoffnung richtet sich gerade auf den Heiligen Geist, weil dieser sich der Schwachheit unseres Nicht-von-und-zu-Gott-reden-Könnens annimmt und es stellvertretend seufzend für uns vor Gott bringt (vgl. Röm 8,26). Sie richtet sich aber zugleich auf den Heiligen Geist als den Hermeneuten Gottes, damit er im Verkündigungsdienst der Kirche auch in diese Tiefe hinabsteige und ihr selbst gegenüber und «aller Welt» das Evangelium verständlich mache. Die Epiklese im Ordinationsakt wird so zum Medium einer spezifischen «Kondeszendenz des Geistes», die im Rahmen einer «pneumatologia crucis» weiter zu entfalten wäre.<sup>49</sup>

Gerade weil die Epiklese aus dieser Tiefe hervorbricht, darf die mit ihr konstitutiv verbundene Handauflegung im Ordinationsakt nie zum Routineakt werden. Die Epiklese wird vielmehr zur öffentlich inszenierten Störung aller Routinen, sie ist die Durchkreuzung aller Bestrebungen, die Ordination zu einem flachen, oberflächlichen Verwaltungsakt verkommen zu lassen.

## (2) *Jenseits der Macht*

Jeder Ordinationsgottesdienst inszeniert und reproduziert die institutionell-organisationellen Machtkonstellationen der ordinierenden Kirche und ihrer

**47** Hier wie bereits im obigen Abschnitt steht Karl Barths wuchtige dialektische Formulierung in *Das Wort Gottes als Aufgabe der Theologie* (1922) im Hintergrund: «Wir sollen als Theologen von Gott reden. Wir sind aber Menschen und können als solche nicht von Gott reden. Wir sollen Beides, unser Sollen und unser Nicht-Können, wissen und eben damit Gott die Ehre geben.» In: *Anfänge der dialektischen Theologie. Teil I: Karl Barth – Heinrich Barth – Emil Brunner*, hg. von Jürgen Moltmann, München 1986, 197–218, hier: 199.

**48** Vgl. dazu: Martin Walser, *Über Rechtfertigung, Eine Versuchung*, Hamburg 2012, 98.

**49** Die beiden zitierten Begriffe werden bei Jürgen Moltmann im Kontext seiner Geist-Christologie verwendet. Ders., *Der Geist des Lebens. Eine ganzheitliche Pneumatologie*, Gütersloh 1991, 75, vgl. 83.



ökumenischen Vernetzung. Wer wann was sagt, wo der Gottesdienst stattfindet, wer wo im Kirchenschiff sitzt usw. – alles hat seine raum-zeitliche machtförmige Ordnung. Daran ist wohl nichts zu ändern, das mag sogar alles sein gutes Recht haben. Für das hier entwickelte Ordinationsverständnis ist jedoch entscheidend, dass dieses ganze wohlgeordnete Gefüge durch die Epiklese noch einmal neu formatiert und ins rechte Licht gerückt wird. Eine derartige Umformatierung ist aufgrund der Zentralität der Epiklese (und der dazu gehörigen Handauflegung) für den Ordinationsakt und darum auch den Ordinationsgottesdienst geradezu unumgänglich. Weil die Epiklese ihren ursprünglichen und aktuellen Ort in der «Tiefe» hat, muss ihr jeder machtförmige Charakter abgesprochen werden. Sie kann eigentlich nur Ausdruck einer grundlegenden Ohnmacht der ganzen ordinierenden Kirche sein, sich selbst ihre eigene Fortexistenz zu gewähren! Gerade die ordinierende Person als organisationell (meistens) mächtigste Repräsentantin ist dazu berufen, dieser Ohnmacht vor Gott und der ganzen Kirche Ausdruck zu verleihen.

Es mag paradox klingen: Gerade weil und indem die Epiklese «de profundis» einsetzt und als Ausdruck einer letzten Ohnmacht vollzogen wird, ist es in der performativen Logik der Ordinationsliturgie dann auch möglich, dass die ordinierende Kirche bzw. ihre Repräsentanten die Ordinand:innen aus erhörungsgewisser Höhe segnend zum Dienst der Evangeliumsverkündigung ermächtigen können. Diese *Ermächtigung* – ob sie nun als Segen bereits ein Element der Handauflegung darstellt oder ihr erst in einem eigenen liturgischen Akt folgt – hat jene Ohnmacht zur Voraussetzung! Die Dynamik von Jesu Christi Kreuz und (geistgewirkter) Auferstehung spiegelt sich auch im Ordinationsakt im Blick auf die Ohnmacht und die pneumatische Ermächtigung – und sie weist so auf das liturgisch folgende Abendmahl voraus.

Festzuhalten bleibt auf jeden Fall: Die hier vorgenommene Deutung der Epiklese impliziert, dass die mit ihr verbundene *Handauflegung keine Machtfigur* darstellt, *sondern eine Demutsgeste*. Nur als solche und von dort herkommend bringt sie dann zugleich eine kirchliche Ermächtigung zum Ausdruck. – Mir ist diese Feststellung gerade vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren vorgenommenen Zentralisierung und hierarchisch-institutionellen Profilierung der Ordinationsliturgie wichtig, die in einigen reformierten Kirchen der Schweiz zu beobachten ist.

### (3) *Reichweite*

Die Epiklese ist ein Gebet der ganzen Kirche, stellvertretend vorgenommen von der ordinierenden Person vor der im Gottesdienst versammelten Gemeinde für die zu Ordinierenden, intentional im Hinblick auf die Fortexistenz der ganzen Kirche! Bedenkt man zusätzlich, dass der Pfarrdienst öffentlich ist und sich in vielen Dimensionen über die institutionellen Kirchengrenzen hinausbewegt, dann wird klar: Die Herabrufung des Heiligen Geistes bezieht sich zwar auf die Ordinand:innen, anvisiert ist damit aber auch die Kirche in der Gesellschaft. Natürlich könnte hier darauf hingewiesen werden, dass im ökumenischen Horizont die Epiklese auch im

Blick auf das Abendmahl bzw. die Eucharistie eine wesentliche Funktion einnimmt. Und man mag von dort aus sogar behaupten, dass jeder Gottesdienst durchgehend epikletischen Charakter hat.<sup>50</sup> Man müsste dann aber konsequenterweise noch weitergehen und behaupten, dass letztlich *jedes* Gebet epikletisch ist. Nicht nur, weil die «An- oder Herabrufung» eine fundamentale Kategorie des Gebets darstellt<sup>51</sup>, sondern weil eine solide trinitätstheologische Interpretation des Gebets davon auszugehen hat, dass die «An- oder Herabrufung» des Heiligen Geistes gar nicht anders vollzogen werden kann, als dass sie sich bereits im Heiligen Geist vollzieht. Der Heilige Geist betet in uns, wenn wir um ihn bitten (vgl. Röm 8,15 und 8,26).<sup>52</sup> Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen legt es sich nahe, die Epiklese und die Handauflegung performativ möglichst zu synchronisieren, um die funktionelle Zuordnung der Epiklese auch gestisch präzise einzuzugrenzen.

#### (4) Rede zu Gott begründet die Rede von Gott

«Das Gebet ist und bleibt die Wurzel jedes inhaltlich bestimmten Redens von Gott.»<sup>53</sup> Diese These wurde im letzten Jahrhundert mehrfach im Blick auf die Dogmatik vertreten. Und wenn man Anselms *Proslogion* oder Augustins *Bekenntnisse* liest, merkt man schnell, dass das eigentlich nicht eine neue Erkenntnis ist. Sie gilt natürlich auch für die Evangeliumsverkündigung des Pfarrdienstes. Auch sie hat ihre sachliche Verankerung im Gebet. Die Epiklese im Ordinationsakt kann als ein besonderes Anwendungsbeispiel dieser theologischen Sachlogik gelten. Denn sie macht deutlich, dass an der Wurzel der Einsetzung ins Verkündigungsamt das Gebet um den Heiligen Geist steht. Anders gesagt: Die Epiklese im Ordinationsakt inszeniert die fundamentaltheologische Erkenntnis, dass das Reden von Gott (der neu Ordinierten) dem Reden zu Gott entstammt (das zunächst die ordinierende Person stellvertretend für die ganze Kirche vornimmt).

**50** So Alfred Ehrensperger im Blick auf Teile der altkirchlichen Tradition, die dem ganzen Gottesdienst epikletischen Charakter beimass. [www.gottesdienst-ref.ch/perch/resources/02-01-01-05-epiklese-kopie-1.pdf](http://www.gottesdienst-ref.ch/perch/resources/02-01-01-05-epiklese-kopie-1.pdf) (05.07.2022).

Im Rahmen des katholisch-orthodoxen Dialogs wurde 1982 als gemeinsame Überzeugung beider Kirchen hinsichtlich der eucharistischen Epiklese festgestellt: «Der Geist verwandelt die geheiligten Gaben in den Leib und das Blut Christi, damit sich das Wachsen des Leibes, der die Kirche ist, vollendet. In diesem Sinn ist die ganze Feier eine Epiklese, die sich aber in bestimmten Augenblicken deutlicher ausdrückt. Die Kirche ist unablässig im Zustand der Epiklese, der Herabrufung des Heiligen Geistes.», in: Das Geheimnis der Kirche und der Eucharistie im Licht des Geheimnisses der Heiligen Dreifaltigkeit. Dokument der Gemischten Internationalen Kommission für den theologischen Dialog zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Bd. 2, Paderborn – Frankfurt a. M. 1992, 533. Vgl. auch Albert Gerhards, Art. Epiklese, LThK<sup>3</sup> 3 (1995), Sp. 716.

**51** So a. a. O., Sp. 715.

**52** Vgl. dazu: Hans-Martin Barth, *Wohin – woher mein Ruf? Zur Theologie des Bittgebets*, München 1981, 161–165 u. ff.

**53** Jürgen Werbick, *Gott verbindlich. Eine theologische Gotteslehre*, Freiburg u. a. 2007, 21.

*(5) Bitte um Lebendigkeit und Zukunft*

Und ein letzter Punkt sei herausgestrichen: Die Bitte um den Heiligen Geist zeigt an, dass es bei der Verkündigung um mehr als «Wort und Sakrament» geht. Selbst wenn man den Wortbegriff nicht eng fasst,<sup>54</sup> ist der inhaltlich von diesem Wort her bestimmte Wirkungsbereich des Heiligen Geistes doch weitreichender<sup>55</sup>: Der Heilige Geist reicht nicht nur in die Tiefe, sondern er führt von dort auch in die Höhe. Er ist zudem nicht nur der Geist der Auferstehung der Toten und der Neuschöpfung aller Dinge, sondern er ist alledem zuvor auch der Schöpfergeist, dem sich alles Leben verdankt (vgl. Gen 2,7<sup>56</sup>), der Geist der Lebenskraft, der Lebendigkeit und Vitalität sowie die «Quelle des Lebens»<sup>57</sup>. Die Bitte um den Heiligen Geist im Ordinationsakt vollzieht sich darum in einem Sinnhorizont, der mit der Ermächtigung durch den Heiligen Geist auch diese schöpfungstheologische Dimension des Heiligen Geistes mitassoziiert. Man könnte diese Assoziation vielleicht so konkretisieren: Wenn die Kirche im Ordinationsakt um den Heiligen Geist bittet, so bittet sie auch darum, dass ihre künftige Verkündigung von Lebendigkeit, Kreativität, Fantasie, Innovationskraft, Intuition, Musse, Ausstrahlungskraft, Freude usw. getragen sein wird.

Fazit: Die eben aufgeführten fünf Punkte hatten eine Reinterpretation der Epiklese im Ordinationsakt zum Ziel, um von dort her aufzuzeigen, wie dem Zeichen der Handauflegung im Ordinationsakt eine tiefere und gegenwartsrelevante Bedeutung zugeschrieben werden kann. Die obigen Ausführungen waren wohlgermerkt nicht im Sinne eines Plädoyers für eine Umschreibung der bestehenden reformierten Ordinationsliturgien gehalten. Es ging lediglich um eine aktuelle theologische Deutung jenes performativen Aktes. Von der vorgenommenen Reinterpretation der Epiklese her muss die Handauflegung als tiefe Demutsgeste bestimmt werden, die zeichenhaft anzeigt, wie gefährdet und prekär die Verkündigung der Kirche und ihre Fortexistenz ist, und die zugleich – die zu Ordinierenden ermächtigend – der Hoffnung Ausdruck verleiht, dass jene Verkündigung und Fortexistenz durch den Heiligen Geist immer wieder neu ermöglicht werden wird.<sup>58</sup>

**54** Zu Recht plädiert Ulrich Körtner für ein Verständnis des Wortes Gottes, das «die Grenzen verbaler Kommunikation in den Bereich des Nonverbalen, des Leiblichen im weitesten Sinne [...] hinein überschreitet.» Ulrich H. J. Körtner, *Theologie des Wortes Gottes. Positionen – Probleme – Perspektiven*, Göttingen 2001, 24.

**55** So auch: Jürgen Moltmann, *Der Geist des Lebens. Eine ganzheitliche Pneumatologie*, Gütersloh 1991, 15.

**56** Ich referiere hier eine retrospektive christlich-theologische Aneignung von Gen 2,7 – aus exegetischer Sicht darf man hier nicht den späteren trinitarischen Heiligen Geist eintragen.

**57** Vgl. Moltmann, *Der Geist des Lebens*, 94. Moltmann interpretiert wichtige Teile seiner Pneumatologie vom (christlichen) Lebensbegriff her, 93–227.

**58** Die hier vorgestellte, nicht ganz gängige Reinterpretation der Epiklese mag für sich beanspruchen, dass es etliche Resonanzen und Konsonanzen mit dem neutestamentlich-exegetischen Verständnis der Handauflegung in 2Tim gibt, das diese mit Trost, Bestärkung und Resilienzsteigerung hinsichtlich der Evangeliumsverkündigung in Verbindung bringt. Vgl. den Beitrag von Stefan Krauter in diesem Band.